## Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro. 70.

Paderborn, 12. Juni

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. bingufommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Zeile oder beren Raum mit 1 Ggr. berechnet.

## Weberficht.

Entwurf ber Verfassung bes deutschen Reiches. Berlin, (bas neue Gewerbegeset; Gerücht über Aushebung bes Belagerungszustandes); Stuttgart (Sigung ber deutschen Actionalversammlung); Aus Kurhessen (Gerüchte); Bon der Bester (die Parteien: Alt- und Neu-Deutschland); Karlsruhe (Unruhen; ber König
von Würtemberg soll entstohen sein); Bremen (die Königin von
Griechenland); Saarbrücken (die Straßenecknliteratur in Zweibrücken);
Speier (Proclamation.)
Schleswig = Holstein (Gesecht auf den Düppeler Höhen.)
Ungarischer Krieg (Bom Kriegsschauplaße.)
Frankreich (Die Botschaft des Prästenten.)
Rußland (Der Kaiser Nicolaus und die Bischöse.)
Bermischtes.

Bermifchtes.

## Entwurf

(von der preußischen, fachfischen und hannoverschen Regierung projectirten)

Berfassung des deutschen Reiches. (Bemertung: Die mit der beutschen Reichsverfassung gleichlautenden Pazagraphen sind meistens wegeglassen. Diejenigen Stellen und Worte, die sich nur in der preußischen Borlage besinden, sind gesperrt gedruckt; die anz berslautenden Bestimmungen der deutschen Reichsversassung sind zwischen Rlammern gefest.)

Rlammern gesett.)

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Art. I. S. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Bolkshaus. Art. II. S. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Bertretern der deutschen Staaten. S. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitalieder des Staatenhauss und folgendem Verhältnis. Rrenz Dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach solzendem Verhältniß: Preussen 40, (Desterreich 38), Baiern 20 (18), Sachsen 12 (10), Hannover 12 (10), Würtemberg 12 (10), Baden 10 (9), Kurschessen 7 (6), Großberzogthum Hessen 7 (6), Holsen (Schleswig s. Neich S. 1) 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luzemburg-Limburg 3, Nassau 4 (3), Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Veimar 2, Sachsen-Veimar 1, Sachsen-Ultenburg-Greich 1, Anhalt-Dessausen 1, Anhalt-Bernburg 1, Unhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1. Schwarzburg-Mudolstadt 1, Sobenzollen-Bechingen 1, Liechandalt Berndurg 1, Anhalt Rolfen 1, Schwarzburg Sondershall sen 1, Schwarzburg Mudolstadt 1, Hohenzollen Hechingen 1, Liechtenstein 1, Hobenzollern Siegmaringen 1, Walded 1, Reuß ättere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg Lippe 1, Lippe Detmold 1, Hessen Homburg 1, Lauenburg 1, Lübed 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 2 (1), zusammen 167 (192) Mitglieder. (So lange die deutschössterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen erhalten nachsplacende Staaten eine größere nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine großere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämtich: Baiern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Würtemberg 12, Baden 10, Großh. Hessen 8, Kurhessen 7. Nassau 4, Hamburg 2.) §. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Resternung und zur Gölfte durch die Resternung und zur Gölfte durch die Rassaurtretung der hetressenden gierung und zur Hälfte durch die Bolksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. (In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Berfassung oder Berwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der Marten und Auflernanden Methodern von der Marten von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Bertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu erneunen. Das Berhaltniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zufommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ift, bleibt der Landesvertretung vorbehalten. 280 zwei Kammern bestehen und eine Bertretung nach Provinzen nicht stattfindet, mablen beide Kammern in gemeinsamer Sigung nach absoluter Stimmenmehrheit.) Bo zwei Kammern besteben, wird die Salfte von jeder Rammer gewählt;

bei ungleichen Salften fallt die größere auf das Bolkshaus. (§. 87 bis 98 entsprechen den §. 89 bis 100.) §. 99. Ein Reichsbeschluß fann nur durch die Uebereinstimmung beider Saufer einerseits, fo wie des Reichsvorstandes und Fürstencollegiums andererseits, so wie des Keichstandes und Fürstencollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in 3 sich unsmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, wo wird derselbe auch wenn die Austimmung der Reichstregierung nicht erfolgt mit dem Schlusse die Buftimmung der Reichsregierung nicht erfolgt mit dem Schluffe ver Justimmung ver Neichsregterung nicht ersolgt mit dem Schusse des dritten Reichstages zum Gesch. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens 4 Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.) (§ 100 – 101, 5 entspricht § 102—103, 5) nur daß die einjährige Budgetperiode der deutschen Versassung auf eine dreijährige in der preußischen verändert ist. 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Bolksbaus wird das Rudget an des Staatenhaus durch das Rudget an des Staatenhaus dur Regentlung haus wird das Budget an das Staatenhaus gur Berathung und Beichlugnahme abgegeben Benn diefer Beichluß nicht dem des Bolkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Berhandlung an das Bolkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann durch die Uestereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen. (Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen fo wie derfelbe auf dem erften Reichstage oder durch spätere Reichtagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu Erin-nerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volks-haus endgültig beschließt.) (Nr. 7 und 8 gleichlautend.) (Art. VI. gleichlautend, nur §. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Buftimmung beider Saufer erlaffen werden. Die Unwendung diefer Beschäftwordnung im Einzelnen, bleibt den Beichluffen jedes Hauses vorbebalten.) (g. 116: Jedes Haus hat das Recht sich seine Geschäftsordnung selbit zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Saufern werden durch Uebereinfunft beider Saufer geordnet.) (Urt. VIII. und IX. wejent-(Fortf. folgt.) lich gleich.) (Fortf. folgt.) Berlin, 6. Juni. Die Gefellschaft "Teutonia," ben Freihan-

Delaideen huldigend und hervorgerufen burch bas neue Gewerbegefes, bat in ben letten Tagen eine Abreffe mit drittehalb Taufend Unterichriften bedeckt, an Das Minifterium geschickt, um Aufhebung Des Bewerbegefetes zu erbitten. Dagegen ichaaren fich bie Sandwerfer Berlins unter Leitung bes Bereins ber felbftftanbigen Sandwerfer gur Bahrung ibrer Intereffen gufammen, um eine Abreffe im entgegengesetten Ginne an bas Ministerium zu erlaffen. Befanntlich ift bas neue Gewerbegeset ein Ergebnif bes im Januar zu Berlin burch bas Minifterium fur Sandel und Gewerbe gufammengerufenen Sandwerfercongreffes, und ift nur auf bas inftandigfte Drangen bes Sandwerferftantes erlaffen worben. -- Der Buchhalter Felgentreu ift im Augenblid, als er Liverpool auf dem Auswandererschiffe "Conftantia" verlaffen wollte, um nach Amerita zu geben, Durch ben Criminalcommiffarine Simon verhaftet worben. Derfelbe hat ihm 45000 Athir. in Stadtobligationen unverfauft, außerbem ein Theil in baarem Gelbe abgenommen. - Ge hat fich in Berlin bas Gerucht verbreitet, raß nadftens ber hiefige Belagerungszuftand aufhören foll, nachbem ein Gefes über Die Regelung Des Bereinsrechts gegeben fei. 3ch fann aber aus bester Quelle versichern, bag bas Gerucht ein falfches ift; Die bezeichneten Gefebe merben gegeben merben, aber ber Belagerungszustand wird, wenigstens vor Eröffnung ber Rammern, nicht aufgehoben werben.

§ Stuttgart, 7. Juni. (Erfte Gigung ber beutichen Mational: Berfammlung). Die Sitzung wurde gestern Morgen um 9 Uhr durch den Präsidenten Löme eröffnet. Anwesend waren 103 Mitglieder, also die beschluffähige Augahl. Das Sitzungslofal